WSV.de
Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim
Postfach 12 00 34 · 68150 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

76247 Karlsruhe

Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim
C 8, 3
68159 Mannheim

Ihr Zeichen
24a4-0513.2 (B10/18)

Mein Zeichen
3512SB3-213.2-932-Rh/Wörth-Karlsruhe

29. April 2011

Constanze Huber-Schneider
Telefon 0621 1505-331

Zentrale 0621 1505-0
Telefax 0621 1505-155
wsa-mannheim@wsv.bund.de
www.wsa-mannheim.de

Bürozeiten
Mo-Do:
09.00 - 15.00 Uhr
Fr:
08.00 - 14.00 Uhr

Vorhaben anderer öffentlicher Verwaltungen und Dritter an der Bundeswasserstraße Rhein
Planfeststellungsverfahren für den Bau einer 2. Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe im Zuge der B 10
Antragsteller: Regierungspräsidium Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir übersandten Unterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer zweiten Rheinbrücke bei Rhein-km 363,5 habe ich auf die von mir zu berücksichtigen Belange durchgesehen.

Zum Vorhaben auf der **baden-württembergischen Seite** gebe ich folgende Stellungnahme aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht ab:

Allgemeines

1. Die Einzelheiten der Planung des Brückenbauwerkes sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim abzustimmen.

2. Bei der Errichtung der Anlage sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

3. Das Fahrwasser des Rheins ist pfeilerfrei zu überspannen.

4. Es ist eine Mindestdurchfahrtshöhe von 9,10 m über dem jeweils geltenden Höchsten Schiffbaren Wasserstand (HSW) zu gewährleisten.

Bankverbindung
Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank
Konto: 590 010 20
BLZ: 590 000 00
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF 1590

Gerichtsstand
Mainz

5. Die Durchfahrtsöffnung der Brücken ist entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Rheinschifffahrtspolizeiverordnung zu kennzeichnen und zu unterhalten.

6. Tafelzeichen an der Brücke sind vom Betreiber bei Nacht und unsichtigem Wetter zu beleuchten.

7. Mögliche Strompfeiler sind an den Schifffahrtsöffnungen für die Radarfahrt mit ausreichend langen Radarreflektoren zu kennzeichnen. Dabei sind die Radarreflektoren in einer Höhe von 9,10 m über HSW an der Brücke anzubringen.

8. Die Straßenbeleuchtung der Brücke sowie die Lichter des Straßenverkehrs dürfen die Schifffahrt nicht blenden.

9. Die Brücke ist so auszubilden, dass die Radarfahrt der Schiffe nicht beeinträchtigt wird. Störende Radarechos sind durch konstruktive Maßnahmen zu vermindern. Hierzu ist ein radartechnisches Gutachten der Fachstelle Verkehrstechnik der WSV zu erstellen.

10. Einschränkungen der Schifffahrt sind beim Bau der Brücke auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Der durchgehende Schiffsverkehr darf während der Bauzeit nicht gesperrt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestdurchfahrtshöhe in der Fahrrinne zumindest in einer Breite von 60 m der Schifffahrt zur Verfügung steht.

11. Bauwerksteile der Brücke, die im Gefährdungsraum der Schifffahrt liegen, sind nach DIN 1055-9 Abschnitt 6.5 zu bemessen.

12. Für die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zu schließen.

13. Die Fahrbahnen der Brücke sind so zu entwässern, dass die Schifffahrt und die Unterhaltung der Wasserstraße nicht beeinträchtigt werden. Schnee und Eis dürfen weder von der Brücke hinabhängen noch von der Brücke in die Wasserstraße geworfen werden.

14. Der Betreiber hat sich eigenverantwortlich über den Rheinwasserstand zu informieren.

Bau der Brücke

15. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt veranlasst daraufhin eine Bekanntgabe an die Schifffahrt.

16. Das Wasser- und Schifffahrtsamt ist zu den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen einzuladen.

17. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt abzustimmen.

18. Die zur Regelung des Schiffsverkehrs während der Bauzeit gemäß Rheinschifffahrtspolizeiverordnung erforderliche Kennzeichnung der Baustelle sowie weitere eventuell erforderlich werdenden Maßnahmen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vom Wasser- und Schifffahrtsamt festgelegt.

19. Sämtliche erforderlichen Schifffahrtszeichen sind auf Weisung des Wasser- und Schifffahrtsamt zu setzen und zu betreiben.

20. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.

21. Der Betreiber hat sich eigenverantwortlich über den Rheinwasserstand zu informieren. Im Falle einer drohenden Überschwemmung sind die im Baufeld gelagerten Gegenstände zu entfernen oder gegen Abtreiben zu sichern.

22. Baubehelfe, die das Lichtraumprofil der Wasserstraße einschränken, sind an den der Schifffahrt zugewandten Außenkanten nach ober- und unterstrom durch rot-weiße Tafelzeichen - sogenannte Warnschraffen- zu kennzeichnen. Die Schraffenhöhe beträgt 25 cm, die Schraffenbreite 20 cm.
Die Tafelzeichen sind nachts und bei Sichtweiten unter 500 m zu beleuchten.

23. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Alle eingesetzten Baustellenfahrzeuge müssen ein gültiges Schiffsattest für den Rhein haben.

24. Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.

25. Baubehelfe, wie Spundwände, Rammpfähle oder ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.

26. Bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffsführer beeinträchtigen oder irritieren können (wie bei Schweiß-, Spritz und Sandstrahlarbeiten oder Röntgenaufnahmen von Bewehrungen) ist, sofern nicht durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist (z.B. Einhausung), ein geeigneter Wahrschaudienst einzurichten. Rechtzeitig vor der Durchfahrt von Fahrzeugen sind die Arbeiten einzustellen. Beim Passieren von Fahrzeugen mit bestimmten gefährlichen Gütern (gemäß Anlage zur ADNR) sind diese Arbeiten einzustellen.

27. Die bei den Bauarbeiten über der Schifffahrtsöffnung eingesetzten Krane oder ähnliche Geräte dürfen beim Herannahen und Passieren von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ihre Lasten nicht über das Fahrwasser ausschwenken.

28. Jede geplante Änderung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasser- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

Betrieb der Brücke

29. Die Brücke darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasser- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat.
Die Abnahme ist beim Außenbezirk Karlsruhe, Maxau am Rhein 14, 76187 Karlsruhe, Tel. (0)721/56506-0 zu beantragen.

30. Werden durch die Brücke, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder

ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.

31. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können.
Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.

32. Die Brücke ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage und der Zufahrt frei von Hindernissen ist.

33. Die Schifffahrtszeichen an der Brücke müssen in LED-Technik ausgeführt werden. Ist der Zustand der Brückenbezeichnung beeinträchtigt, kann das WSA die Erneuerung oder Instandsetzung der Schifffahrtszeichen verlangen.

34. Brückenuntersuchungsgeräte, die den Gefährdungsraum einschränken, sind nach Ober- und Unterstrom durch das Schifffahrtszeichen C.2 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung zu kennzeichnen. Zukünftige Maßnahmen an der Brücke, die den Einsatz eines Brückenuntersuchungsgerätes erforderlich machen und über die Brückenunterkante hinabragen sind vier Wochen zuvor beim zuständigen WSA anzuzeigen.

35. Es ist sicherzustellen, dass die passierende Schifffahrt nicht durch das Brückenuntersuchungsgerät behindert wird. Es ist gegebenenfalls rechtzeitig aus dem Bereich des Fahrwassers herauszufahren.

36. Die Bereiche der Pfeiler im Rhein sind einmal jährlich und nach jedem größeren Hochwasserereignis zu peilen. Die Ergebnisse der Peilungen sind dem WSA Mannheim unaufgefordert zuzusenden.

Pionierhafen

37. Die Zufahrt in den Pionierhafen Karlsruhe darf durch die Brücke nicht für die Schifffahrt beeinträchtigt werden.

38. Die Verlegung von Wegen auf dem Pionierhafengelände ist im Vorfeld mit dem WSA Mannheim abzustimmen.

WSV.de
Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

39. Das unter der Brückentrasse liegende eingezäunte Freilager des WSA Mannheims darf bei seiner Nutzung nicht eingeschränkt werden. Sofern die Nutzung eingeschränkt wird, ist das Freilager an einer durch das WSA neu bestimmten Stelle hochwasserfrei zu errichten.

40. Die Unterführung am Pionierhafen ist in ihren Ausmaßen für LKW`s zu dimensionieren.

Die Antragsunterlagen sende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Huber-Schneider

Constanze Huber-Schneider

Anlage
CD mit Planunterlagen